

Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.)
(Vorstand)

Geschäftsstelle agtn e.V. • Zum Hospitalgraben 8 • 99425 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2022 07:14

21663/22



Datum: 28.08.2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5376 -

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Vorstand

sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

Vorstandsvorsitzender

wir möchten als **Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte**
(AGTN e. V.) die Gelegenheit nutzen, uns im Rahmen der Anhörung zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes der Fraktionen
DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/5376 - zu
äußern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der
Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Verlängerung der Befristung des Einsatzes von Rettungsassistenten als Trans-
portführende auf Rettungstransportwagen der Notfallrettung, als Fahrer der NEF, auf
Rettungstransporthubschraubern sowie im Disponentenbereich der Leitstellen wird
fachlich zugestimmt. Die Verlängerung bietet den Mitarbeitenden ein weiteres Jahr
Zeit, sich zu Notfallsanitätern zu qualifizieren.

Damit wird der Harmonisierung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG mit der
bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätäergesetzes,
bis zum 31. Dezember 2023 Rechnung getragen.

Aus Sicht des Vorstandes der AGTN e.V. ist es sinnvoll, die Frist nach § 34 Abs. 3
Satz 1 ThürRettG bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Email:

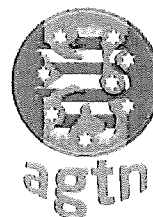
Internet:

<http://www.agtn.de>

Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.)
(Vorstand)

Nachfolgend nehmen wir Bezug auf die in Anlage 3 beigefügten Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/5376.

- 1. Halten Sie es für fachlich begründet und notwendig, dass als Transportführende der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen künftig ausschließlich Beschäftigte mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter“ eingesetzt werden, um eine landesweite Qualitätssteigerung und ein einheitliches Versorgungsniveau zu erreichen?*



Antwort: Zustimmung

Begründung:

Mit dem Einsatz von Notfallsanitätern als Transportführer im Rettungsdienst haben wesentliche strukturelle Veränderungen im Rettungsdienst der Bundesrepublik begonnen. Mit der eigenständigen Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen sowie dem eigenverantwortlichen Durchführen auch invasiver medizinischer Maßnahmen – jeweils unter bestimmten definierten Bedingungen – erleben wir einen Qualitätssprung in der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten. Vor diesem Hintergrund wurden beispielsweise die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die medikamentöse – auch intravenöse – Behandlung akuter Schmerzen im Rettungsdienst im Rahmen von nicht vital bedrohlichen Krankheitsbildern nicht mehr ausschließlich an die Anwesenheit eines Notarztes gebunden ist. In Fällen in denen keine zeitgerechte notärztliche Versorgung möglich ist, kann durch die Maßnahmen der Notfallsanitäter das therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des Notarztes verkürzt werden. Das ist lebensrettend und kann schwere Gesundheitsschäden abwehren. Die AGTN e.V. ist Herausgeber der Verfahrensanweisungen für den Thüringer Rettungsdienst mit 52 Handlungsempfehlungen (Algorithmen) für die Notfallsanitäter und setzt sich für die Anpassung des Notarztindikationskatalogs an die Kompetenz der Notfallsanitäter ein. Mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter“ wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Implementierung von telemedizinischen Unterstützungssystemen (Telenotarzt) geschaffen. Die Voraussetzungen für die Delegation ärztlicher Leitungen von einem Telenotarzt auf nichtärztliches Personal sind streng. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, unterliegen die Notfallsanitäter einem strengen Prozess der jährlichen Überprüfung und Zertifizierung. Der Telenotarzt darf darauf vertrauen, dass der Notfallsanitäter die jeweiligen Maßnahmen durchführen kann.

Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.)
(Vorstand)

2. *Ist aus Ihrer Sicht die dazu im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassung zur Frist der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten hin zu Notfallsanitätern vom bisherigen Datum 31.12.2022 zum 31.12.2023 ein geeigneter Weg, um jenen Menschen, die noch nicht von der Möglichkeit der Nachqualifizierung Gebrauch gemacht haben, eine weitere Chance zu eröffnen, Planungssicherheit zu schaffen und Träger im Rettungsdienst zu entlasten?*

Antwort: Zustimmung

Begründung:

Das Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) berichtete zum Zwecke der Evaluierung der Stichtagsregelung in § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) dem Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags im Jahr 2021 über den Stand der Ausbildung von Notfallsanitätern in Thüringen und der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern. Bis Ende 2020 waren bei der LAG in Thüringen 215,5 Rettungsassistenten ohne Nachqualifizierung beschäftigt. Nach Ansicht des TMIK, der Arbeitsgruppe Rettungsdienst beim Thüringischen Landkreistag und der LAG Thüringen werden unter Berücksichtigung des Soll-/Ist-Vergleichs und der geringen Fluktuation aller Voraussicht nach in Thüringen genügend Notfallsanitäter zur Verfügung stehen, um bis zum Stichtag 31.12.2022 den landesweiten Bedarf an Notfallsanitätern decken und somit die gesetzlichen (Mindest-) Besetzungsregelungen durch die Aufgabenträger erfüllen zu können. Eine Verlängerung der Nachqualifizierungsfrist um ein Jahr dient in erster Linie einer Harmonisierung des ThürRettG mit dem Notfallsanitätergesetz. Ein deutliches Abschmelzen der Rettungsassistenten ohne Nachqualifizierung hin zum Berufsbild „Notfallsanitäter“ ist auch bei weiteren Fristverlängerungen nicht erwartbar. Der Anteil der über 50jährigen Rettungsassistenten ohne Nachqualifizierung lag zum Zeitpunkt des Berichts bei zwei Drittel.

3. *Wie bewerten Sie die Fokussierung dieser Frist im Gesetzentwurf auf die Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen, wodurch ab dem 01.01.2024 Rettungsassistenten weiter als Fahrer der Rettungstransportwagen oder der Notarzteinsetzungsfahrzeuge, als Transportführer der Krankentransportwagen und auf den Rettungstransporthubschraubern sowie im Disponentenbereich in den Leitstellen.*

Antwort: Keine Zustimmung

Begründung:

Die Fokussierung der Nachqualifizierungsfrist für Rettungsassistenten im Gesetzentwurf auf die Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen entspricht nicht dem Qualitätsanspruch den wir für einen modernen Rettungsdienst in Thüringen erwarten. Ab dem 01.01.2024 dürfen Rettungsassistenten weiter als Fahrer der Rettungstransportwagen oder als Transportführer der Krankentransportwagen eingesetzt werden. Der Einsatz von Rettungsassistenten nach dem Stichtag als Fahrer der Notarzteinsetzungsfahrzeuge, auf



Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.)
(Vorstand)

den Rettungstransporthubschraubern oder im Disponentenbereich in den Leitstellen widerspricht dem Ziel der landesweiten Qualitätserhöhung im Rettungsdienst.

Eine Schlüsselfunktion bei der Disposition von Rettungsmittel (oder auch bei der Zuordnung eines „Telenotarztes“) spielt die Leitstelle, die anhand der eingehenden Notrufe über die Entsendung geeigneter Rettungsmittel entscheiden muss. Zukünftig werden die Leitstellen ihre Disposition nicht mehr (nur) anhand einzelner Stichworte, sondern im Verlauf einer strukturierten Notrufabfrage treffen. Für die Einschätzung des Lagebilds, Entscheidung für die Anleitung von Erste-Hilfe- und Sicherheitsanweisungen, die Telefon-Reanimation, die Implementierung des Telenotarztes und Kenntnisse der Kompetenzen von Notfallsanitätern stellt das Berufsbild „Notfallsanitäter“ die Arbeit im Disponentenbereich der Leitstellen auf eine professionelle Basis.

Als Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge oder als TC- HEMS (Technical Crew Member-Helicopter Emergency Medical Services) von Rettungshubschraubern verfügen Notfallsanitäter über Kenntnisse der spezifischen Ausrüstung (Betäubungsmittel, mechanisches Reanimationsgerät, Videolaryngoskop), die nur auf notarztbesetzten Rettungsmitteln vorgehalten wird. Bei Großschadensereignissen übernehmen die Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge oder die TC- HEMS der Rettungshubschrauber bis zum Eintreffen der medizinischen Einsatzleitung wesentliche Führungsaufgaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

